



SLKK-TelCare-Versicherung

AVB nach KVG

Ergänzende Bedingungen (EB) der Genossenschaft
Krankenkasse SLKK mit Sitz in Zürich

Inhalt

Art.	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Was ist die SLKK-TelCare-Versicherung?	3
1.2 Welche Grundsätze gelten bei der SLKK-TelCare-Versicherung?	3
2. Rechtsgrundlagen	3
2.1 Auf welchen Rechtsgrundlagen basiert die Versicherung?	3
3. Abschluss/Kündigung/Aufhebung der Versicherung	3
3.1 Wer kann die Versicherung abschliessen?	3
3.2 Wie und wann kann ich den Vertrag kündigen?	3
3.3 Kann die Krankenkasse SLKK die SLKK-TelCare-Versicherung einstellen?	4
4. Rechte und Pflichten	4
4.1 Wozu muss ich mich als versicherte Person verpflichten?	4
4.2 Gibt es Ausnahmen von dieser Verpflichtung?	4
4.3 Was muss ich als versicherte Person in einem Notfall tun?	4
4.4 Wie muss ich als versicherte Person bei einer chronischen Erkrankung vorgehen?	4
4.5 Sanktionen	4
5. Prämien und Kostenbeteiligungen	5
5.1 Welche Bedingungen gelten bezüglich Prämien und Kostenbeteiligungen?	5
6. Schlussbestimmungen	5
6.1 Welche Daten der telefonischen Gesundheitsberatung werden übermittelt?	5
6.2 Wie ist die Haftung geregelt?	5
6.3 Ab wann gelten die Versicherungsbedingungen?	5

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Was ist die SLKK-TelCare-Versicherung?

Die SLKK-TelCare-Versicherung ist eine besondere Versicherungsform der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) und der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV).

1.2 Welche Grundsätze gelten bei der SLKK-TelCare-Versicherung?

Die versicherte Person oder an ihrer Stelle eine Drittperson treten vor Vereinbarung eines Termins für eine medizinische Behandlung bei einem Leistungserbringer (Ärzte, Chiropraktoren, Spitäler etc.) mit der telefonischen Gesundheitsberatung in Kontakt. Die telefonische Gesundheitsberatung erbringt keine diagnostischen oder therapeutischen Leistungen, sondern beschränkt sich auf die medizinische Beratung und eine Empfehlung für die nächsten Behandlungsschritte und soweit erforderlich für die Konsultation bei einem Leistungserbringer nach Wahl je nach Schwere der Erkrankung und Dringlichkeit des Gesundheitsproblems. Ist eine Nachkontrolle durch den behandelnden Arzt oder eine Überweisung an einen anderen Leistungserbringer erforderlich, muss die versicherte Person nochmals mit der telefonischen Gesundheitsberatung Kontakt aufnehmen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Auf welchen Rechtsgrundlagen basiert diese Versicherung?

Für die SLKK-TelCare-Versicherung sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 06. Oktober 2000 (ATSG), die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 und dessen Ausführungsbestimmungen sowie die vorliegenden EB massgebend. Sofern in diesen Bestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten sind, gelten die allgemeinen Bedingungen AVB/KVG für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

3 Abschluss / Kündigung / Aufhebung der Versicherung

3.1 Wer kann diese Versicherung abschliessen?

Die SLKK-TelCare-Versicherung können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Personen abschliessen. Der Beitritt ist jederzeit auf den Ersten eines Monats möglich. Ausgenommen von der Aufnahme sind Personen, die aus diesem Versicherungsprodukt (Art. 4.5) innerhalb der letzten 24 Monate ausgeschlossen wurden.

3.2 Wie und wann kann ich den Vertrag kündigen?

Der Wechsel von der SLKK-TelCare-Versicherung in die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen und führt zum Wechsel in die obligatorische Krankenpflegeversicherung der Krankenkasse SLKK oder eines anderen Krankenversicherers. Der Wechsel des Versicherers während des Kalenderjahres aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

3.3 Kann die Krankenkasse SLKK die SLKK-TelCare-Versicherung einstellen?

Die Krankenkasse SLKK kann die SLKK-TelCare-Versicherung auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten einstellen. Ohne anderslautende Mitteilung der versicherten Person oder Kündigung, führt dies automatisch zum Wechsel in die ordentliche Grundversicherung der Krankenkasse SLKK.

4 Rechte und Pflichten

4.1 Wozu muss ich mich als versicherte Person verpflichten?

Die versicherten Personen verpflichten sich, vor Vereinbarung eines Termins für eine medizinische Behandlung bei einem Leistungserbringer die telefonische Gesundheitsberatung zu kontaktieren. Für Nachkontrollen und Überweisungen an andere Leistungserbringer ist nochmals eine Rücksprache mit der telefonischen Gesundheitsberatung erforderlich (vgl. Art. 1.2).

4.2 Gibt es Ausnahmen von dieser Verpflichtung?

Bei einem Aufenthalt im Ausland ist die vorgängige Kontaktaufnahme mit der telefonischen Gesundheitsberatung nicht zwingend. Ebenso ist für gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen, Mutterschaft und Behandlungen beim Kinderarzt für Kinder bis 16 Jahre keine vorgängige Beratung durch die telefonische Gesundheitsberatung erforderlich.

4.3 Was muss ich als versicherte Person in einem Notfall tun?

Für Notfallkonsultationen ist bei offensichtlich hoher Dringlichkeit kein vorheriger Kontakt mit der telefonischen Gesundheitsberatung erforderlich. Ein Notfall liegt vor, wenn der Zustand einer Person von ihr selbst oder von Dritten als lebensbedrohlich oder als unmittelbar behandlungsbedürftig eingeschätzt wird. Ein neues oder wieder auftretendes Gesundheitsproblem auch ausserhalb von Praxisöffnungszeiten gilt nicht grundsätzlich als Notfall. Sind im Anschluss an eine Notfallbehandlung Nachkontrollen oder Folgebehandlungen notwendig, so gilt für diese die Verpflichtung gemäss Art. 4.1.

4.4 Wie muss ich als versicherte Person bei einer chronischen Erkrankung vorgehen?

Bei einer chronischen Erkrankung muss der Versicherungsnehmer in regelmässigen Abständen von drei Monaten die telefonische Gesundheitsberatung kontaktieren. Ob eine chronische Erkrankung vorliegt, hat der behandelnde Arzt zu bestätigen. Für alle übrigen Gesundheitsprobleme, die nicht als chronisch zu bezeichnen sind, gilt die Verpflichtung gemäss Art. 4.1.

4.5 Sanktionen

Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann die SLKK die Versicherten aus der SLKK-TelCare-Versicherung ausschliessen und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf den Ersten eines Kalendermonats wieder in die obligatorische Krankenpflegeversicherung umteilen.

5 Prämien und Kostenbeteiligungen

5.1 Welche Bedingungen gelten bezüglich Prämien und Kostenbeteiligungen?

In der SLKK-TelCare-Versicherung kann ein Rabatt auf die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gewährt werden. Massgebend ist der jeweils gültige Prämientarif.

Die Franchise und der Selbstbehalt sowie der Beitrag an die Kosten eines Spitalaufenthaltes sind im Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG und in der Verordnung über die Krankenversicherung KVV geregelt.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Welche Daten der telefonischen Gesundheitsberatung werden übermittelt?

Die Krankenkasse SLKK erhält von der telefonischen Gesundheitsberatung Medgate diejenigen Personendaten, die sie benötigt, um die ihm nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung übertragenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere um die korrekte Abwicklung der SLKK-TelCare-Versicherung zu gewährleisten.

Dabei hält Medgate die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) ein.

Die Krankenkasse SLKK übermittelt Medgate regelmässig Listen mit den SLKK-TelCare Versicherten sowie die Versicherungsangaben der versicherten Kunden.

Mit dem Beitritt ins SLKK-TelCare gibt die versicherte Person oder deren gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zur Datenübermittlung.

6.2 Wie ist die Haftung geregelt?

Die Haftung für die therapeutischen und diagnostischen Leistungen liegt ausschliesslich bei den jeweiligen durch die versicherte Person gewählten Leistungserbringern.

6.3 Ab wann gelten diese Versicherungsbedingungen?

Diese ergänzenden Bedingungen (EB) sind per 01.01.2019 gültig.

Postadresse:

Krankenkasse SLKK
Hofwiesenstrasse 370
8050 Zürich

Versicherungen:

Telefon: +41 44 368 70 30
E-Mail Adresse: info@slkk.ch
leistungen.slkk@hin.ch